

Datenschutzklausel in der Satzung:

§ xy Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
 - Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
 - Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
 - Recht auf Widerspruch, Art. 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Beispiele:

https://www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 V DSGVO (bei mehr als 250 Mitarbeitern)

Es empfiehlt sich grundsätzlich ein Arbeitsverzeichnis zu erstellen, um die Datenverarbeitung im Verein transparent zu machen.

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

Beispiel einer Datenschutzerklärung für Websites:

https://anwaltsblatt.anwaltsverein.de/files/anwaltsblatt.de/Dokumente/2018/s0196_1_t8938.html